

Zeitschrift: Mitteilungen des Statistischen Bureau des Kantons Bern
Herausgeber: Statistisches Bureau des Kantons Bern
Band: - (1945)
Heft: 22

Artikel: Der Finanzhaushalt des Kantons Bern 1916-1936
Autor: [s.n.]
Kapitel: VII: Der Finanzausgleich zwischen Bund und Kanton
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850414>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VII. Der Finanzausgleich zwischen Bund und Kanton

A. Allgemeines und Entwicklung

Das Bestehen von verschiedenen über- und nebengeordneten öffentlichen Körperschaften bedingt eine Abgrenzung der Kompetenzen; diese muss auf Grund der Zweckmässigkeit in der Aufgabenverteilung erfolgen, nimmt also keine Rücksicht auf finanzielle Momente, die ihrerseits auf dem Wege des Finanzausgleichs eine Lösung finden müssen. Dieser ist also der Inbegriff der Massnahmen, welche zum Zwecke der Erreichung des finanziellen Gleichgewichts zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ergriffen werden¹⁾.

Zwischen Bund und Kantonen spielte der Finanzausgleich von jeher eine grosse Rolle, galt es doch gleich zu Beginn der bundesstaatlichen Organisation die Kantone für die Rechte zu entschädigen, die sie auf den Bund übertragen mussten. In dem Masse wie der letztere seine Kompetenzen ausdehnte und der öffentliche Aufgabenkreis erweitert wurde, stiegen auch die Ausgleichsleistungen.

Während die Bundeseinnahmen vor dem Krieg zur Deckung der Ausgaben ausgereicht hatten, sah sich der Bund während des Krieges ausserstande, die vielen ausserordentlichen Ausgaben zu tragen und griff auf das den Kantonen reservierte Gebiet der direkten Steuern über (Kriegssteuern 1916 und 1919, Kriegsgewinnsteuern 1916). Auch mit der Stempelsteuer (BG vom 4. Oktober 1917) und der Couponsteuer (BG vom 25. Juni 1921) kürzte er die Kantone in ihren Finanzreserven; diese hatten aber ebensosehr wie der Bund unter dem Krieg und seinen Folgen zu leiden und erhielten mit Recht einen Teil der so beschafften Einnahmen.

In der Folge wurden die Kriegssteuern wieder beseitigt und der Bund suchte Ersatz auf dem Gebiet der indirekten Verbrauchsbesteuerung, bis die Weltwirtschaftskrise die Wiedereinführung einer direkten Bundessteuer nötig machte (Krisensteuer). Die steigenden Begehren der Kantone in bezug auf Beteiligung an den neuen Einnahmen scheiterten an der finanziellen Lage des Bundes, der genau so um das Gleichgewicht im Finanzhaushalt kämpft wie diese, ganz abgesehen davon, dass er eine viel grössere Schuldenlast trägt.

B. Die gegenwärtigen Grundlagen des Finanzausgleichs

Der Bund darf im Prinzip nur Hoheitsrechte beanspruchen, die ihm durch die Verfassung ausdrücklich zugewiesen sind und ist auf deren Einnahmen angewiesen. Die Kantone dagegen sind vollständig frei in der Wahl ihrer Einnahmequellen. Wenn auch Beiträge der Kantone an den Bund möglich sind, so haben doch heute nur diejenigen des Bundes an die Kantone Bedeutung. Sie beruhen

¹⁾ J. V. Steiger, Finanzausgleich; „Finanzhaushalt der Schweiz“, Bd. 1, Bern 1934, S. 171.

auf der Bundesverfassung, auf Bundesgesetzen und -beschlüssen oder auf Bundesratsbeschlüssen. In der Verwendung der Ausgleichsleistungen sind die Kantone frei, wenn es sich um Anteile an Bundeseinnahmen handelt (Ausnahme: Alkoholzehntel), während die Beiträge selbstverständlich ihrer Bestimmung zugeführt werden müssen. Die diesbezügliche Kontrolle ist sehr ungleich, aber in allen Fällen besteht die Möglichkeit einer Sistierung, wenn die Verwendung den Absichten des Bundes nicht entspricht.

I. Bundesbeiträge

1. Beiträge an Leistungen, die dem Kanton vom Bund vorgeschrieben werden

Es handelt sich in der Hauptsache um jährlich wiederkehrende Beträge. Sie entschädigen die Kantone bzw. versetzen sie in die Lage, die Vorschriften der Bundesgesetzgebung auf ihren Territorien zu verwirklichen. In der Folge sollen einige der wichtigsten Punkte kurz erwähnt werden.

Finanziell von grösster Wichtigkeit sind die Beiträge an Neu- und Umbauten sowie an den Unterhalt der *Strassen* auf Grund der Artikel 23, 37 und 37bis BV und des BB vom 21. September 1928. Sie werden zu $\frac{2}{3}$ nach Massgabe der Gesamtausgaben für das Strassenwesen und zu $\frac{1}{3}$ im Verhältnis der Strassenlängen der Kantone verteilt. Die Mittel stammen aus dem Zuschlagszoll auf Benzin und Benzol zu motorischen Zwecken, der zu 50 % dem Kanton zufällt. Der Kanton Bern steht in bezug auf den zur Verteilung nach Strassenlängen massgebenden festen Prozentsatz mit 14,73 % an erster Stelle vor Graubünden und Waadt. Der Benzinzollanteil betrug 1936 Fr. 1 394 917 (1930: Fr. 1 254 040).

Daneben wurden für die Alpenstrassen 1936 Fr. 680 100 und die Neu- und Umbauten von Strassen Fr. 55 000 ausgerichtet, für das Strassenwesen somit total Fr. 2 130 017.

Ein bedeutender Beitrag entfällt auf das Gebiet des *Primarschulwesens* auf Grund von BV 27bis und des BG vom 25. Juni 1903/15. März 1930 (abgeändert durch BB vom 31. Januar 1936). Pro Kopf der Bevölkerung gelangt Fr. 1.— zur Ausrichtung, dazu ein eventueller Gebirgszuschlag von 60 Rp. Im Finanzprogramm von 1936 wurden die Ansätze um 25 % resp. 20 % ermässigt. (1936: Fr. 516 581.)

An *Wasserbauten*, Verbauungen, Gewässerkorrekturen und dgl. leistet der Bund bis 40 % der Kosten, unter Umständen sogar 50 %. (1936: Fr. 928 940.)

Auch im *Forstwesen* sind seine Einflüsse und damit auch die Subventionen beträchtlich (BV 24; BG vom 11. Oktober 1902/14. März 1929). Sie betragen in der Regel 5—35 % der Ausgaben für das Forstpersonal, 50—80 % für neue Waldanlagen, 30—50 % für Schutzwälder und 30—40 % für Abfuhrwege (1936: Fr. 599 286).

Im *Gesundheitswesen* gilt die Aufmerksamkeit hauptsächlich der Bekämpfung von Seuchen, der Tuberkulose und der Lebensmittelkontrolle. Die Subventionen betragen bis 50 %. (1936: Fr. 365 836 und Fr. 154 775 [Tierseuchen]).

Die Beiträge an die *Wildhuthkosten* betragen 50 %: in gleichem Rahmen bewegen sich diejenigen an die Wildschadenvergütungen der Kantone, an die verschiedenen Reservationen usw. (1936: Fr. 17 972). (BV 25, BG vom 10. Juni 1925.)

Die *Fischerei* (BV 25; BG vom 21. Dezember 1888) wird durch Uebernahme von maximal 50 % der Kosten der Förderung des Fisch- und Krebsbestandes und 50 % der Kosten für die Fischereiaufseher unterstützt. (1936: Fr. 13 293.)

Auf dem Gebiete des *Militärwesens* vergütet der Bund $\frac{3}{4}$ der Kosten für Stellvertretung der als Unteroffiziere oder Offiziere in den Instruktionsdienst einberufenen Lehrer der öffentlichen Schulen (BG vom 12. April 1907); ferner $\frac{3}{4}$ der Unterstützung bedürftiger Wehrmänner.

Die *Grundbuchvermessung* wird vollständig vom Bund aus geleitet; es werden Vergütungen für die Triangulationspunkte und Beiträge bis 80 % an die Vermessungskosten, ferner u. a. 20 % an die Besoldung des Nachführungsgeometers geleistet. (1936: —; 1931: Fr. 155 618.)

2. Beiträge des Bundes an freiwillige Leistungen des Kantons

An den Ausgaben der *gewerblichen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen* Bildungsanstalten für Lehrmittel und Besoldungen beteiligt sich der Bund mit bis 50 %. Er deckt $\frac{1}{3}$ des Betriebsdefizites der Berufsberatungsstellen und dgl. Institutionen. (BV 34quater; BG vom 26. Juni 1930.)

An die Bodenverbesserung und die Bekämpfung landwirtschaftlicher Schädlinge werden u. a. bis 50 % geleistet. (BG vom 22. Dezember 1893/5. Okt. 1929.)

	1936	Fr.
Landwirtschaft		
Kulturingenieure (Besoldungsbeiträge)		13 876
Bodenverbesserungen		397 603
Pflanzenbau, Weinberge		74 529
Hagelversicherung		71 489
Pferdezucht		378 103
Rindvieh- und Kleinvieh-zucht		166 838
Viehversicherung		391 039
Kantonstierarzt (Besoldungsbeitrag)		8 738
Viehinspektoren- und Fleischschauerkurse		4 812
Milchwirtschaftliche Stationen, Käserei- und Stallinspektionen		27 287
Obst- und Weinbau Versuchsstationen		2 369
Landwirtschaftliche Verbände, Verschiedenes		5 018
Berufliche Ausbildung		
Berufsberatung		31 315
Landwirtschaftliche Ausbildung		218 569
Gewerbliche und industrielle Ausbildung		654 890
Kaufmännische Ausbildung		333 803
Hauswirtschaftliche Ausbildung		204 976

An die *bedürftigen Greise, Witwen und Waisen* kommen 8 Millionen¹⁾ zur Verteilung, wovon 1936 auf den Kanton Bern Fr. 1 394 006 entfielen. 3 Millionen werden nach Massgabe der Wohnbevölkerung, 3 Millionen im Verhältnis der im Kanton wohnenden Personen im Alter von über 65 Jahren, 1 Million im Verhältnis der Waisen unter 18 Jahren verteilt. 1 Million²⁾ wird durch die Stiftung für das Alter ausgerichtet. (BV 34quater, BB vom 13. Oktober 1933.)

Weitere Zuschüsse auf dem Gebiet der Gemeinnützigkeit und *Fürsorge* betreffen die Anormalenhilfe, die Jugendfürsorge usw. (1936: Fr. 25 720), ferner die Auslandschweizerhilfe (1936: Fr. 110 115).

Als Gebiete für *besondere Beiträge* sind die *Arbeitslosenfürsorge* und die *Krisenhilfe* für Arbeitslose zur erwähnen (BB 23. Dezember 1936). Sie betragen $\frac{1}{3}$ bis $\frac{3}{5}$ der ausgerichteten Unterstützung, für Notstandsarbeiten 30—60 % der Lohnsumme.

1936	Fr.
Krisenunterstützung	1 775 742
Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung	885 617
Umschulung und berufliche Ausbildung von Arbeitslosen	90 129
Auswanderung und Verschiedenes	41 528
	2 793 016

Die erwähnten Subventionen sind nur Beispiele, indem auch auf allen anderen Gebieten, wie Sport, Politik, Polizei usw., Beiträge ausgerichtet werden.

3. Eine Reihe von Subventionen des Bundes kommen *direkt Anstalten, Verbänden und Privaten* zu, die sich auf Gebieten betätigen, deren Förderung und Unterstützung auch in den Bereich des Kantons fällt; dieser wird auf diese Weise entlastet.

So wird der Arbeitsnachweis subventioniert (1936: Fr. 70 886), ferner die Arbeitslosenversicherung und Fabrikaufträge (produktive Arbeitslosenfürsorge). Die Krankenkassen erhielten 1936 Beiträge in der Höhe von Fr. 1 366 634. Berufssekretariate, Handelskammern, Ausstellungen, Schulausstellungen usw. gehören ebenfalls zu den Subventionsbezüglern.

Die Gesamtsumme der ordentlichen Bundessubventionen erreichte 1936 die gewaltige Summe von Fr. 20 726 393.

Eine Reihe von *einmaligen Beiträgen* wurde im Laufe der Zeit zur Milderung der Notlage der Landwirtschaft und der Industrie ausgerichtet. Es sei nur an die Bundeshilfe zur Milderung der Notlage der Landwirtschaft (BB vom 28. September 1928/17. Juni 1930) von 10 Millionen à fonds perdu und 8 Millionen als Kapitalvorschüsse zu 2 %, an die vorübergehende Kredithilfe für notleidende Bauern (BB vom 30. September 1932/28. März 1934) von 3 Millionen Franken jährlich (1933—1936) und an die Bundeshilfe für die Milchproduzenten von 20 Millionen + $\frac{3}{4}$ des Ertrages der Zollzuschläge auf Futtermitteln erinnert,

¹⁾ 1939—1941 jährlich 15 Millionen (Verordnung des Bundesrates vom 1. September 1939).

²⁾ 1939—1941 jährlich 1,5 Millionen (Verordnung des Bundesrates vom 1. September 1939), dazu Fr. 500 000 der Stiftung für die Jugend.

von denen dem Kanton Bern ein beträchtlicher Teil zufloss. Gleiches kann auch von den verschiedenen Hilfsaktionen zugunsten einzelner Gewerbe und Industrien (Hotellerie, Uhrenindustrie usw.) und von den Beiträgen im Versicherungswesen gesagt werden.

II. Anteile des Kantons an Bundeseinnahmen

1. Ganz den Kantonen fallen die Patenttaxen für Handelsreisende zu (BG vom 4. Oktober 1930). Sie werden von den Kantonen bezogen, dem Bund abgeliefert und von ihm nach dem Verhältnis der Wohnbevölkerung wieder unter sie verteilt.

2. Alle folgenden Bundeseinnahmen fallen teilweise dem Kanton zu und zwar:

Der Militärpflichtersatz zu 50 % (Reinertrag), die Einnahmen aus dem Alkoholmonopol zu 50 %, wovon allerdings 10 % zur Bekämpfung des Alkoholismus verwendet werden müssen. Vom Erträgnis der Nationalbank erhält der Kanton 80 Rp. je Kopf der Bevölkerung, dazu einen Teil des eventuellen Ueberschusses; von den Stempelabgaben und der Couponsteuer fallen den Kantonen $\frac{1}{5}$ des Reinertrages zu, der nach Massgabe der Wohnbevölkerung verteilt wird. Von den Handelsregistergebühren erhalten die Kantone $\frac{4}{5}$, der Bund $\frac{1}{5}$ für das Handelsamtsblatt; von den Konzessionsgebühren der Transportanstalten verbleiben 50 % dem Bund, während 50 % nach Massgabe der auf jeden Kanton entfallenden kilometrischen Länge verteilt werden. Von der Krisenabgabe endlich erhalten die Kantone $\frac{2}{5}$, der Bund $\frac{3}{5}$.

Finanziell wirkte sich das folgendermassen aus:

	1930 Fr.	1936 Fr.
Nationalbank	771 853	551 019
Handelsreisendenpatente	173 642	248 346
Handelsregistergebühren	39 320	28 999
Stempel- und Couponsteuer	2 878 003	2 075 677
Militärpflichtersatz	1 141 216	865 315
Kriegssteuer	4 068 327	20 644
Krisenabgabe	—	2 592 954
Alkoholmonopol	1 215 930	—
Total	10 288 291	6 382 954

Subventionen und gesetzliche Anteile des Kantons Bern (Gesamtzahlen)

	1931	1936
Subventionen ¹⁾	10 479 164	25 395 488
davon: ordentliche	10 439 378	20 726 393
ausserordentliche	39 786	4 669 095
Gesetzliche Anteile	6 659 388	6 382 954
Total ¹⁾	17 138 551	31 778 442

¹⁾ Dazu kommen noch weitere Subventionen, die sich ihrer Art oder der Art ihrer Verteilung wegen nicht unter die *Kantone* verteilen lassen.